

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

- 1) des Kaufmanns und Fabrikanten Karl R. in N.,
Krs. S.,
- 2) des Dr. Alfred H. in P./M.,
- 3) des Ernst Günter Sp. in Sa., Krs. S.,
- 4) der Witwe Minna E. geb. Re. in N.,
Krs. S.,

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer,
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in -

g e g e n

den Direktor der Landwirtschaftskammer W.-I.
in M.,

Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,

wegen Genehmigung der Veräußerung von Waldanteilen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Mai 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
16. Oktober 1958 wird auf Kosten der Rechtsbe-
schwerdeführer als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdever-
fahren wird auf 1.330.-- DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Der Antragsteller zu 1) hat von den übrigen Antragstellern Anteile an Waldgenossenschaften gekauft. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Kaufverträgen die Genehmigung versagt, das Oberlandesgericht auf die sofortige Beschwerde des Käufers die Verträge genehmigt. Auf die Rechtsbeschwerde des Direktors der Landwirtschaftskammer W [REDACTED] - I [REDACTED] ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen worden, das nach weiteren Ermittlungen die sofortige Beschwerde der Vertragsteile zurückgewiesen hat. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 LwVG nicht gegeben sind. Die Nichtzulassung des Rechtsmittels durch das Oberlandesgericht ist überhaupt nicht anfechtbar (vgl. Pritsch LwVG § 24 Bem. III b 4 S. 327). Einer der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG liegt nicht vor. Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG ist nicht geltend gemacht. Der Hinweis der Rechtsbeschwerde auf den im ersten Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluß des Beschwerdegerichts vom 30. Oktober 1956 ist schon deshalb unbeachtlich, weil diese Entscheidung durch den Beschluß des Senats vom 4. Juli 1957 aufgehoben ist, ganz abgesehen davon, daß es sich nicht um eine Abweichung von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts handeln würde.

- 3 -

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44 IwVG.

Tr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock

